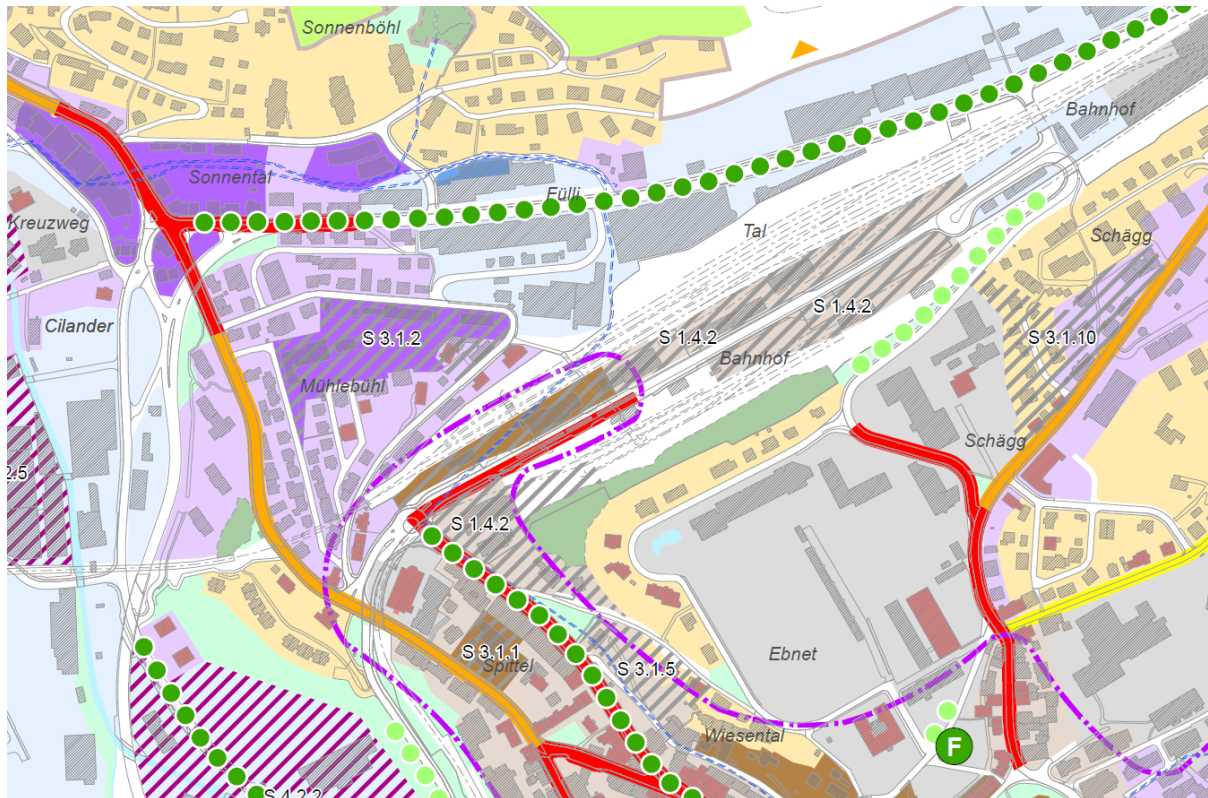


GEMEINDERICHTPLAN

PLANUNGSBERICHT

20. MAI 2026

MITWIKRUNG



Titelbild: Ausschnitt Gemeinderichtplan Siedlung und Freiraum
Quelle: ERR AG | Dezember 2025

INGRESS

Plandarstellung sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
1 EINLEITUNG	6
1.1 ANLASS DER PLANUNG	6
1.2 AUSGANGSLAGE	6
2 VORGEHEN	6
2.1 KOMMUNALE PLANUNGSINSTRUMENTE	6
2.2 GESTAFFELTE ERARBEITUNG DER ORTSPLANUNGSINSTRUMENTE	7
2.3 PLANUNGSABLAUF GEMEINDERICHTPLAN	8
2.4 ORGANISATION	8
2.5 BERICHTERSTATTUNG NACH ARTIKEL 47 RAUMPLANUNGSVERORDNUNG	8
3 ÜBERGEORDNETE PLANUNG	9
3.1 BUNDESINVENTARE	9
3.2 AGGLOMERATIONSPROGRAMM	9
3.3 KORRIDORSTUDIE N25	10
3.4 KANTONALE RICHTPLANUNG	10
3.5 KANTONALER SCHUTZZONENPLAN	10
4 WICHTIGE THEMATISCHE ASPEKTE	11
4.1 NATURGEFAHREN	11
4.2 GEWÄSSERNETZ UND GEWÄSSERRAUM	11
4.3 GEWÄSSERSCHUTZ	11
4.4 STRASSENVERZEICHNIS	11
4.5 ÖV-ERSCHLIESSUNG	12
4.6 FRUCHTFOLGEFLÄCHEN	12
4.7 ALTLASTEN	12
4.8 LÄRMBELASTUNG	12
5 REVISION GEMEINDERICHTPLAN	13
5.1 GESETZLICHE GRUNDLAGE	13
5.2 BESTANDTEILE UND STRUKTUR	13
5.3 SIEDLUNG	13
5.4 FREIRAUM	16
5.5 MOBILITÄT	17
5.6 UMWELT	19
6 NACHWEISE	20
6.1 BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMPLANUNG	20
6.2 VERHÄLTNIS ZUM KANTONALEN RICHTPLAN	20



6.3	VERHÄLTNIS ZUM KANTONALEN SCHUTZZONENPLAN	24
6.4	VERHÄLTNIS ZUM AGGLOMERATIONSPROGRAMM	24
7	KANTONALE VORPRÜFUNG	28
8	INFORMATION UND MITWIRKUNG	28
9	GENEHMIGUNG / INKRAFTTRETEN	28



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB	Appenzeller Bahnen
AP	Agglomerationsprogramm
BGK	Betriebs- und Gestaltungskonzept
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
GEP	Generelle Entwässerungsplanung
GESAK	Gemeinde-Sportanlagenkonzept
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
KbS	Kataster der belasteten Standorte
ÖV	öffentlicher Verkehr
RN/ha	Raumnutzende pro Hektare
SOB	Schweizerische Südostbahn
STEP	strategisches Entwicklungskonzept Nationalstrassen
VAW	Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege
WMK	Wohn-, Misch- und Kernzone

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BauG	Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) vom 12.05.2003 (Stand 01.01.2019), bGS 721.1
BauV	Bauverordnung vom 02.12.2003 (Stand 01.04.2022), bGS 721.11
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991 (Stand 01.02.2023), SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (Stand 01.02.2023), SR 814.201
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01.07.1966 (Stand 01.01.2022), SR 451
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22.06.1979 (Stand 01.01.2019), SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Juli 2022), SR 700.1



1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS DER PLANUNG

Am 3. März 2013 haben die Stimmbürger die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) mit 63 % Ja-Stimmen angenommen. Damit wurden Kantone und Gemeinden verpflichtet, die Ziele und Grundsätze des neuen RPG umzusetzen. Ein zentrales Anliegen ist dabei die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen, um die Zersiedlung einzudämmen.

Gestützt auf das revidierte RPG haben die Kantone ihre Richtpläne überarbeitet. Der Richtplan des Kantons Appenzell Ausserrhoden wurde am 17. Oktober 2018 vom Bundesrat genehmigt und trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Im Zuge dieser Anpassung mussten auch das kantonale Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (BauG; bGS 721.1) sowie die Bauverordnung (BauV; bGS 721.11) teilweise revidiert und auf das übergeordnete Recht abgestimmt werden. Baugesetz und Bauverordnung traten ebenfalls am 1. Januar 2019 in Kraft.

1.2 AUSGANGSLAGE

Die rechtskräftigen Ortsplanungsinstrumente der Gemeinde Herisau – bestehend aus Gemeinderichtplan, Zonenplänen Nutzung und Schutz sowie Baureglement – sind seit 1995 in Kraft. Bereits im Jahr 2013 wurde eine Ortsplanungsrevision ausgearbeitet, damals jedoch von der Stimmbevölkerung abgelehnt. Die jeweiligen Planungshorizonte der Ortsplanungsinstrumente sind somit ausgelaufen und die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen auf Stufe Bund und Kanton haben sich wie erläutert seither stark verändert. Die bestehenden Planungsinstrumente sind damit überholt und im Rahmen einer Ortsplanungsrevision zu überarbeiten. Mit der Ortsplanungsrevision werden die kommunalen Planungsinstrumente unter anderem an die neuen Vorgaben von Bund und Kanton angepasst.

In den Jahren 2023 und 2024 wurde bereits das räumliche Leitbild 2050 erarbeitet. Das räumliche Leitbild 2050 enthält insbesondere die Innenentwicklungsstrategie und legt die strategischen Stossrichtungen der Gemeindeentwicklung fest. Das räumliche Leitbild inkl. Innenentwicklungsstrategie ist als Beilage Teil des vorliegenden Gemeinderichtplans und bildet eine zentrale Grundlage für dessen Erarbeitung.

Am 12. Mai 2025 wurde das räumliche Leitbild 2050 im Rahmen einer Informations- und Mitwirkungsveranstaltung der Bevölkerung sowie weiteren Interessierten vorgestellt und anschliessend während zwei Monaten, bis zum 13. Juli 2025, der öffentlichen Mitwirkung unterstellt.

2 VORGEHEN

2.1 KOMMUNALE PLANUNGSINSTRUMENTE

Die Ortsplanung setzt sich aus dem Gemeinderichtplan und der Nutzungsplanung zusammen.

Der Gemeinderichtplan besteht neben dem konzeptionellen Teil (räumliches Leitbild 2050 inkl. Innenentwicklungsstrategie) aus der Richtplankarte und dem Richtplantext. Im Richtplantext werden durch Richtplanbeschlüsse Massnahmen zu konkreten Themenbereichen oder Projekten beschrieben. Zu jedem Richtplanbeschluss werden Abhängigkeiten, Zeithorizont und Verantwortlichkeiten aufgeführt. Räumlich konkrete Massnahmen werden zudem in den Richtplankarten verortet. Der Gemeinderichtplan muss den Vorgaben des übergeordneten kantonalen Richtplans entsprechen und wird von der Regierung genehmigt (Art. 43 BauG). Er ist für die Gemeinde behördenverbindlich.



Der Zonenplan und das Baureglement bilden die Nutzungsplanung einer Gemeinde. Der Zonenplan legt die Grundnutzung eines Grundstückes fest. Durch die Zonenzuweisung wird definiert, auf welchen Parzellen welche bauliche Nutzung zulässig ist. Das Baureglement definiert die Regelbauvorschriften für die im Zonenplan ausgewiesenen Zonen und legt weitere Regelungen hinsichtlich des Baubewilligungsverfahrens in der Gemeinde fest. Das Baureglement präzisiert und ergänzt dabei insbesondere die Vorgaben des kantonalen Baugesetzes. Der Zonenplan sowie das Baureglement sind grundeigentümergebunden.

2.2 GESTAFFELTE ERARBEITUNG DER ORTSPLANUNGSINSTRUMENTE

Im Ortsplanungsprozess nimmt der Gemeinderichtplan eine zentrale Funktion ein. Er konkretisiert die Entwicklungsziele des räumlichen Leitbildes und bildet damit die Basis für die nachfolgende Nutzungsplanung. Zudem ist es breiter gefasst und gewährleistet dadurch eine Gesamtschau über die verschiedenen Themenbereiche der Gemeindeentwicklung.

Folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Arbeitsschritte der Ortsplanung

Tab. 1: Arbeitsschritte und Aufgabenkatalog der Ortsplanungsrevision

Phase 1: Projektorganisation / Analyse (abgeschlossen)	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung Projektleitung • ortsbauliche Analyse • Einwohner-, Beschäftigtenprognose / Kapazitätsberechnung • Überprüfung Sondernutzungspläne • Inventar Kulturobjekte neu erarbeiten (in Erarbeitung) • Inventar Naturobjekte aktualisieren
Phase 2: Räumliches Leitbild 2050 inkl. Innenentwicklungsstrategie (abgeschlossen)	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung aller raumrelevanten Grundlagen • Entwicklung strategische Stossrichtungen (Zukunftsbild) • Erstellung Entwicklungskonzept • Festlegung Handlungsfelder • Entwurf räumliches Leitbild 2050 inkl. Innenentwicklungsstrategie • Mitwirkung
Phase 3: Gemeinderichtplanung (aktueller Stand)	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung unter Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsinstrumente • Ergänzung Ergebnisse räumliches Leitbild 2050 inkl. Innenentwicklungsstrategie • Mitwirkung
Phase 4: Aktualisierung Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) (ausstehend)	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung Nutzungsplanung unter Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung • Aktualisierung Nutzungsplanung unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsinstrumente • Anpassungen Zonenplan Nutzung auf Basis neuer Gemeinderichtplan • Zweckbezeichnung Grünzonen • Ausscheidung Verkehrsfläche • Erarbeitung Zonenplan Gefahren • Überarbeitung Zonenplan Schutz auf Basis neuer Gemeinderichtplan und neue Inventare Natur- und Kulturobjekte • Überarbeitung/Aufhebung SNP • Überführung in ÖREB-Kataster
Weiterentwicklung Nutzungsplanung (ausstehend)	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung Innenentwicklungsstrategie • bedarfsgerechte Um- und Einzonungen im Sinne des ortsplanerischen Konzepts • Nachführung Übersicht Stand Erschliessung • Aktualisierung Kapazitäten • Monitoring und Controlling • Fortschreibung Gemeinderichtplan und Innenentwicklungsstrategie • Nachführung im ÖREB-Kataster



2.3 PLANUNGSABLAUF GEMEINDERICHTPLAN

Der Zeitplan zur planungsrechtlichen Umsetzung der Gemeinderichtplanung sieht vor:

Tab. 2: Zeitplan planungsrechtliche Umsetzung

2024 – NOVEMBER 2025	<i>ERARBEITUNG GEMEINDERICHTPLAN</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung Gemeinderichtplan • Beizug einzelner Abteilungs- und Fachbereichsleitern • Beratung in Projektleitung und Projektsteuerung • Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung durch die Projektsteuerung • Verabschiedung zur Mitwirkung durch die Projektsteuerung
<i>LAUFEND</i>	<i>KANTONALE VORPRÜFUNG</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorprüfung durch das kantonale Departement für Bau und Volkswirtschaft (Vorabzug Vorprüfung liegt vor) • Auswertung des Vorprüfungsberichts • Beratung in Projektleitung und Projektsteuerung • Bereinigung nach Vorprüfung
<i>AUSSTEHEND</i>	<i>MITWIRKUNG DER BEVÖLKERUNG</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Durchführung des Mitwirkungsverfahrens • Auswertung der Mitwirkung • Beratung in Projektleitung und Projektsteuerung • Bereinigung nach Mitwirkung
<i>AUSSTEHEND</i>	<i>GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss zuhanden Einwohnerrat durch Gemeinderat • Erlass durch Einwohnerrat • Genehmigung durch Regierungsrat • Inkraftsetzung durch Gemeinderat

2.4 ORGANISATION

Das Erarbeitungsgremium des Gemeinderichtplans besteht aus der Projektsteuerung (politische Leitung) und der Projektleitung (fachliche Leitung) und einem unabhängigen Projekthüter.

Die Projektsteuerung besteht aus drei Vertretern des Gemeinderats und der Projektleitung. Sie verabschiedet die Planungsinstrumente zur Vorprüfung und Mitwirkung. Die Projektleitung besteht aus verschiedenen Abteilungs- und Bereichsleitern sowie dem mit der Erarbeitung beauftragten Raumplanungsbüro ERR AG.

2.5 BERICHTERSTATTUNG NACH ARTIKEL 47 RAUMPLANUNGSVERORDNUNG

Der vorliegende Bericht dient der Berichterstattung nach Artikel 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Die Gemeinde erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und den Richtplan berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.



3 ÜBERGEORDNETE PLANUNG

Mit der Erarbeitung des räumlichen Leitbildes 2050 wurden bereits umfassende Grundlagenarbeiten geleistet. Unter anderem wurde die planerische Ausgangslage analysiert und thematisch gegliedert im Bericht festgehalten. Nachfolgend werden nur die wesentlichsten Inhalte aus den übergeordneten Planungen erläutert. Ein detaillierter Nachweis zum Umgang mit dem kantonalen Richtplan und dem Agglomerationsprogramm ist in Kapitel 6 aufgeführt.

3.1 BUNDESINVENTARE

Zu den Bundesinventaren nach Art. 5 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) gehören unter anderem das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) sowie das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Gemäss Art. 6 des Natur- und Heimatschutzgesetzes wird durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerzte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.

Entsprechend sind die Bundesinventare bei raumwirksamen Tätigkeiten auf kantonaler und kommunaler Ebene immer zu berücksichtigen. So soll bereits auf Stufe Richtplan eine Abstimmung zwischen raumwirksamen Vorhaben und den Schutzziele der Inventarobjekte stattfinden.

3.1.1 BUNDESINVENTAR DER LANDSCHAFTEN UND NATURDENKMÄLER (BLN)

Das Gemeindegebiet von Herisau ist nicht von einem BLN-Gebiet betroffen.

3.1.2 INVENTAR DER SCHÜTZENSWERTEN ORTSBILDER DER SCHWEIZ (ISOS)

Das Ortsbild der Gemeinde Herisau ist im ISOS als Ortsbild von nationaler Bedeutung eingestuft. Das ISOS sieht für grosse Teile des historischen Siedlungsgebietes die Erhaltung der Substanz (Erhaltungsziel A) oder der Struktur (Erhaltungsziel B) vor.

Die Aufnahme eines Ortsbilds ins ISOS bedeutet, dass es «in besonderem Masse die ungeschmälerzte Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung verdient» (Art. 6 NHG). Das ISOS ist jedoch keine absolute Schutzmassnahme. Bei der Inventarisierung des ISOS wird keine planerische Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzungsansprüchen durchgeführt. Diese Abwägung erfolgt im Rahmen der Ortsplanung.

Im räumlichen Leitbild 2050 wird der Umgang mit dem ISOS im Zusammenhang mit der Innenentwicklung ausführlich beschrieben.

3.1.3 INVENTAR DER HISTORISCHEN VERKEHRSWEGE DER SCHWEIZ (IVS)

Die historische Strecke St.Gallen – Herisau ist gemäss IVS von nationaler Bedeutung. Innerhalb der Gemeinde Herisau sind mehrere Abschnitte dieser Strecke mit Substanz erhalten. Im Weiteren befinden sich auf dem Gemeindegebiet Abschnitte mit Substanz von Strecken von regionaler Bedeutung. Das IVS wird mit dem Gemeinderichtplan berücksichtigt.

3.2 AGGLOMERATIONSPROGRAMM

Die Gemeinde Herisau liegt im Perimeter der Agglomeration St.Gallen – Bodensee. Herisau ist eines von sieben Nebenzentren der Agglomeration. Diese Nebenzentren verfügen über wichtige regionale Zentrumsfunktionen und sollen zusammen mit dem Agglomerationskern St.Gallen den Hauptteil des künftigen Einwohner- und Arbeitsplatzwachstums aufnehmen. Der Bahnhof Herisau wird ausserdem als eines der wichtigsten Entwicklungsgebiete



der Agglomeration gehandelt, mit welchem ein Potenzial von rund 1'000 zusätzlichen Raumnutzenden erwartet wird. Am 24. Juni 2025 hat die Region die 5. Generation des Agglomerationsprogramms eingereicht.

3.3 KORRIDORSTUDIE N25

Im Rahmen der Korridorstudie N25 wurden in den Jahren 2023/2024 verschiedene Varianten für eine Umfahrung Herisau untersucht. Um die Alpsteinstrasse und damit das Quartier Wilen zu entlasten, wird die Variante «Kurzumfahrung Wilen» favorisiert. Die Kurzumfahrung besteht aus einem rund 800 Meter langen Tunnel zwischen Langelen- und Industriestrasse mit Anschluss an die Poststrasse. Die im kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Trassen für die Ortsumfahrung sowie die Sonderbaulinien sind damit nicht mehr aktuell. Im Gemeinderichtplan wird nur noch die neue Trasse für die Kurzumfahrung dargestellt. Die Kurzumfahrung Wilen soll in das strategische Entwicklungsprogramm Nationalstrassen (STEP Nationalstrassen) aufgenommen werden.

3.4 KANTONALE RICHTPLANUNG

Der Gemeinde Herisau kommt als kantonales Zentrum im Raumkonzept des kantonalen Richtplans eine Sonderrolle zu. Die Gemeinde Herisau befindet sich zudem in einem der drei Portalräume zu St.Gallen/Gossau, welche gemäss Raumkonzept aufgrund ihrer hohen Standortgunst erste Priorität für die Entwicklung und eine Schlüsselrolle in der räumlichen Koordination auf regionaler Ebene einnehmen. Die Gemeinde Herisau muss somit in ihrer Ortsplanung die Möglichkeiten für die gemäss Raumkonzept angestrebten Verdichtungsziele schaffen: Bis ins Jahr 2040 soll die Raumnutzerdichte (RN/ha) in der Wohn-, Misch- und Kernzone (WMK) um 7.5 %, bzw. bis in Jahr 2060 um 14 % steigen.

Herisau wird im kantonalen Richtplan gemeinsam mit der Gemeinde Waldstatt als kantonales Arbeitsplatzschwerpunktgebiet bezeichnet. Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und insbesondere die Ansiedlung neuer industrieller und gewerblicher Betriebe sowie produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe sollen sich primär auf diese ausgewählten Standorte konzentrieren. In Herisau ist daher auf Umzonungen von Arbeitszonen zu verzichten. Es sind nur flächengleiche Umlagerungen möglich, sofern die Ersatzflächen eine entsprechende Eignung aufweisen.

3.5 KANTONALER SCHUTZZONENPLAN

Der Schutz der Kultur-, Landschafts- und Naturgüter ausserhalb der Bauzone, der Weilerschutz sowie der Schutz der Ortsbilder von nationaler Bedeutung innerhalb der Bauzonen obliegen grundsätzlich dem Kanton (vgl. Art 80 BauG). In Herisau ist lediglich die Kleinsiedlung Schwänberg als Ortsbildschutzzone von nationaler Bedeutung bezeichnet. Gemäss ISOS sind weiter grosse Teile des historischen Zentrums bezüglich Wirkung einem Ortsbild nationaler Bedeutung zuzuordnen, doch wurde insbesondere aus finanziellen Überlegungen darauf verzichtet, eine grossflächige Ortsbildschutzzone nationaler Bedeutung auszuscheiden. Der Schutz wird auf kommunaler Stufe sichergestellt.

Weiter werden im Gemeindegebiet von Herisau mit dem kantonalen Schutzzonenplan diverse Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete sowie Einzelobjekte (Natur- und Kulturgüter) bezeichnet.



4 WICHTIGE THEMATISCHE ASPEKTE

Mit der Erarbeitung des räumlichen Leitbildes 2050 wurden bereits umfassende Grundlagenarbeiten geleistet. Nachfolgend werden die wichtigsten Themen für den Gemeinderichtplan erläutert. Für detailliertere Informationen wird auf die Ausführungen im räumlichen Leitbild 2050 verwiesen.

4.1 NATURGEFAHREN

Gemäss Gefahrenkarte des Kantons bestehen im Baugebiet von Herisau Wasser-, Rutsch- und Sturzgefahren. Am stärksten ist das Baugebiet von Hochwasser durch die Glatt und den Brüelbach betroffen. Dies zeigt sich insbesondere bei der Unteren Fabrik, im Sonntal und im Wiesental, wo eine bauliche Entwicklung aufgrund der erheblichen Hochwassergefährdung ohne umfassende Schutzmassnahmen nicht möglich ist.

Die Erstellung eines Zonenplans Gefahren ist in der Gemeinde Herisau noch ausstehend und erfolgt im Rahmen der Aktualisierung der Nutzungsplanung.

4.2 GEWÄSSERNETZ UND GEWÄSSERRAUM

Herisau verfügt über eine Vielzahl von Fliessgewässern. Diese benötigen ausreichend Raum, um ihre natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser sowie die Wassernutzung einschliesslich Naherholung gewährleisten zu können.

Seit Januar 2011 ist im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz der sogenannte Gewässerraum verankert. Die Kantone sind demnach verpflichtet, die den Gewässern zustehenden Räume auszuscheiden. Mit der Festlegung des Gewässerraums wird sichergestellt, dass die wichtigen Lebensräume in und am Gewässer erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden können und der Hochwasserabfluss auch zukünftig möglich ist. Deshalb steht der Gewässerraum primär dem Gewässer zur Verfügung und ist bei Bauvorhaben und bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen.

Bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Festlegung des Gewässerraums durch den Kanton gelten für den Abstand von Bauten und Anlagen zum Gewässer die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Zum jetzigen Zeitpunkt ist offen, wann für die Gemeinde der Gewässerraum festgelegt wird.

4.3 GEWÄSSERSCHUTZ

Die Gewässerschutzkarte dient dem planerischen Schutz der Gewässer und enthält Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzonen sowie Grundwasserfassungen und Quellen (Art. 30 GSchV). Die Grundwasserschutzzonen (definitiv und provisorisch) sind im Gemeinderichtplan Mobilität und Umwelt abgebildet und wurden bei der Richtplanung berücksichtigt.

4.4 STRASSENVERZEICHNIS

Neben der Nationalstrasse N25, welche durch Herisau führt (St. Gallerstrasse – Durchgangsstrasse – Industrie- strasse – Alpsteinstrasse), sind im Strassenverzeichnis die Einfallsachsen ins Zentrum (Kasernenstrasse, Post- strasse, Bahnhofstrasse, Gossauerstrasse) sowie die Mühlestrasse und die Cilandertsrasse im Glatttal von über- geordneter Bedeutung (Kantonsstrassen). Ausserdem sind die Degersheimer- und Schwellbrunnerstrassen (ebenfalls Kantonsstrassen) wichtige Regionalverbindungsstrassen.



4.5 ÖV-ERSCHLIESSUNG

Im kantonalen Vergleich verfügt die Gemeinde Herisau über eine sehr gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Mit dem Bahnhof ist die Gemeinde direkt an das Streckennetz der Schweizerischen Südostbahn AG (SOB) und der Appenzeller Bahnen AG (AB) angebunden. Ergänzt wird der Bahnhof durch die Bahnhofstabelle Schachen (SOB) und Wilen (AB) sowie durch das Busnetz der Verkehrsbetriebe Herisau (Regiobus AG) und der PostAuto AG. Die Anbindung an das Liniennetz der SBB ist über Gossau respektive St.Gallen gewährleistet.

Das Siedlungsgebiet von Herisau ist bis auf einzelne Ausnahmen mindestens mit der ÖV-Güteklasse D erschlossen. Im Einzugsgebiet des Bahnhofs bis zum Obstmarkt ist das Siedlungsgebiet mit der ÖV-Güteklasse A erschlossen, entlang der Alpsteinstrasse und der Kasernenstrasse mindestens mit der ÖV-Güteklasse C.

4.6 FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Der Landwirtschaft sollen genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, besonders Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben (Art. 3 RPG). Der kantonale Richtplan setzt die Fruchtfolgeflächen fest. Sie sind in Umfang und Qualität zu erhalten. Eine Entlassung von Teilflächen ist ausnahmsweise bei annähernd gleichwertigem Ersatz möglich. Eine Kompensation ist möglich, sofern die gesetzlichen Anforderungen und die übergeordneten Vorgaben erfüllt werden können, eine Interessenabwägung für eine Kompensation spricht und die kantonale Kompensationsregelung eingehalten werden kann.

4.7 ALTLASTEN

Das Umweltschutzgesetz verpflichtet die Kantone, einen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen und zu führen. Dieser gibt gemäss Altlasten-Verordnung Auskunft darüber:

- ob ein Standort belastet ist, aber keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt aufweist,
- ob von einem belasteten Standort schädliche Einwirkungen zu erwarten sind und er deshalb untersucht werden muss oder
- ob ein belasteter Standort wegen den zu erwartenden oder bereits eingetretenen schädlichen Einwirkungen überwacht oder saniert werden muss. Sanierungsbedürftige belastete Standorte sind Altlasten im rechtlichen Sinn.

Zusätzlich zu den Einträgen des KbS des Kantons Appenzell Ausserrhoden sind in der Gemeinde Herisau auch Einträge der KbS Militär und öffentlicher Verkehr vom Bund vorhanden

4.8 LÄRMBELASTUNG

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden führt entlang der Kantonsstrassen einen Lärmbelastungskataster. Dieser zeigt, dass bei einigen Strassenabschnitten die Immissionsgrenzwerte und teilweise auch die Alarmwerte überschritten sind. Besonders kritisch ist die Lärmbelastung entlang der mittlerweile in den Besitz des Bundes übergebenen Alpsteinstrasse und St. Gallerstrasse.

Eine erhöhte Lärmbelastung wirkt sich negativ auf die Siedlungsentwicklung aus, behindert die Innenentwicklung und beeinträchtigt Investitionsanreize. Gleichzeitig beeinflusst sie die Lebensqualität der ansässigen Bewohnerinnen und Bewohnern negativ, insbesondere in Bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden.



5 REVISION GEMEINDERICHTPLAN

5.1 GESETZLICHE GRUNDLAGE

Das kantonale Baugesetz stellt mit Art. 17 BauG konkrete Anforderungen an die Gemeinderichtplanung. Die nachfolgend gesetzlich verlangten Mindestinhalte wurden im Rahmen der Erarbeitung berücksichtigt und umgesetzt:

¹ Der Gemeinderichtplan zeigt in den Grundzügen als Planungsziel, wie sich das Gemeindegebiet längerfristig räumlich entwickeln soll.

² Er äussert sich zur zeitlichen Abfolge und zu den einzusetzenden Mitteln zur Erreichung dieses Ziels. Er zeigt mindestens:

- a) die längerfristige Abgrenzung und Nutzung des Baugebiets;
- b) die darauf abgestimmte Ausgestaltung der Erschliessung, des Verkehrsnetzes, der Ver- und Entsorgungsanlagen;
- b^{bis}) die Innenentwicklungsstrategie;
- c) die öffentlichen Bauten und Anlagen;
- d) die Landwirtschaftsgebiete;
- e) die Schutzgebiete und die schützenswerten Einzelobjekte;
- f) die provisorischen und definitiven Grundwasserschutzzonen;
- g) die Fuss- und Wanderwege gemäss den separaten Richtplänen nach der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss und Wanderwege.

³ Der Gemeinderichtplan ist behördenverbindlich. Er ist insbesondere bei der Überarbeitung bestehender und der Erarbeitung neuer Schutz-, Nutzungs- sowie Sondernutzungspläne zu beachten.

5.2 BESTANDTEILE UND STRUKTUR

Der neue Gemeinderichtplan besteht aus drei Richtplankarten (Siedlung und Freiraum, Mobilität und Umwelt, Fuss- und Wanderwege) und den Richtplanbeschlüssen. Der Planungsbericht erläutert die Richtplaninhalte und dokumentiert den Planungsprozesse.

Das räumliche Leitbild 2050 ist als Beilage Teil der Gemeinderichtplanung. Es enthält die Innenentwicklungsstrategie und ist wichtiger Bestandteil für die Herleitung der angestrebten räumlichen Entwicklung. Die Schlussfolgerungen dieses Dokuments gelten als Grundlage für die Entwicklung und Ziele und sind in den Gemeinderichtplan miteingeflossen.

Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende Sachbereiche gegliedert:

- Siedlung
- Freiraum
- Mobilität
- Umwelt

Im Folgenden werden die wesentlichen Hintergründe zu den Richtplaninhalten erläutert. Die Struktur folgt der Gliederung des Richtplantextes.

5.3 SIEDLUNG

5.3.1 VERANKERUNG RÄUMLICHES LEITBILD 2050

Als Grundlage für den Gemeinderichtplan wurde das räumliche Leitbild 2050 inkl. Innenentwicklungsstrategie erarbeitet. Der Sachbereich Siedlung basiert zu grossen Teilen auf Inhalten des räumlichen Leitbildes 2050 und



verankert diese nun behördenverbindlich im Gemeinderichtplan. Nachfolgend wird erläutert, wo die Inhalte des räumlichen Leitbilds in der Gemeinderichtplanung aufgenommen wurden.

Für die detaillierten inhaltlichen Herleitungen wird auf das räumliche Leitbild 2050 inkl. Innenentwicklungsstrategie (Bericht und ortsbaulicher Leitplan) verwiesen.

5.3.2 S 1. GRUNDSÄTZE DER SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Die Richtplanbeschlüsse zu S 1. Grundsätze der Siedlungsentwicklung basieren auf Kapitel 5 «Zukunftsbild Herisau» des räumlichen Leitbildes 2050. Dieses Zukunftsbild definiert die strategischen Stossrichtungen für die Gemeindeentwicklung.

Während das räumliche Leitbild die strategischen Stossrichtungen in Form von Zielen vorgibt, werden diese im Richtplantext durch konkrete Massnahmen und Umsetzungsschritte ergänzt. Die zentralen Themen umfassen:

- Umgang mit dem räumlichen Leitbild 2050
- Regionale Einordnung / starker Wirtschaftsstandort Herisau
- Verträgliche Siedlungsentwicklung nach innen / Realisierung angestrebtes Bevölkerungswachstum
- Entwicklung der Siedlungsstruktur mit ländlichen und urbanen Qualitäten / Baukultur
- Wohnraumangebot

Zudem erhält der Gemeinderat den Auftrag, zusätzliche Formen der Mehrwertabschöpfung zu prüfen. Planungsbedingte Mehrwerte entstehen beispielsweise durch Aufzonungen oder andere planerische Massnahmen, welche die baulichen Nutzungsmöglichkeiten einer Parzelle erweitern. Die Mehrwertabgabe betrifft dabei nur einen bestimmten Prozentsatz des entstandenen Mehrwerts. Sie wird in der Regel erst dann fällig, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin den Mehrwert tatsächlich realisiert – etwa beim Verkauf der Parzelle oder bei der Einreichung eines Bauprojekts. Bislang werden im Kanton Appenzell Ausserrhoden nur auf Einzonungen Mehrwertabgaben erhoben.

Die Einnahmen aus den Mehrwertabgaben sollen zweckgebunden zur Finanzierung einer qualitätsvollen Innenentwicklung eingesetzt werden. Dazu gehören Massnahmen wie die Aufwertung von Freiräumen im Siedlungsgebiet oder weitere Projekte, die zur Attraktivität und Lebensqualität in der Gemeinde beitragen.

5.3.3 S 2. ORTSBILD-/KULTURGÜTERSCHUTZ

In Herisau besteht mit dem rechtskräftigen Zonenplan Schutz ein grossflächiger Ortsbildschutz mit Substanzschutz. Das Ortsbildschutzgebiet erstreckt sich vom Dorfzentrum bis zum Kasernenareal und geht teilweise über die ISOS-Gebiete mit Erhaltungsziel A hinaus.

Der Gemeinderichtplan sowie das räumliche Leitbild 2050 (Kapitel 6.3 Umgang Ortsbildschutz) bilden die Grundlage für die Differenzierung des bestehenden Ortsbildschutzes. Dabei gilt es, die Schutzinteressen sorgfältig mit den Zielen der Innenentwicklung sowie mit der Zukunftsfähigkeit der historischen Ortsteile in Einklang zu bringen (z.B. Umgang mit Altbestand in schlechtem baulichem Zustand).

Zur Schaffung einer fachlich fundierten Grundlage überprüft das Büro IBID, Winterthur, die Kulturgüterinventare, die bestehenden Ortsbildschutzzonen sowie den Umgang mit dem ISOS. Die planungsrechtliche Umsetzung erfolgt anschliessend im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung durch die Überarbeitung des Zonenplans Schutz. Dabei fliessen neben fachlichen Abklärungen stets auch politische Aspekte ein.

Eine weitere zu klärende Aufgabe stellt die Zuständigkeit für den Ortsbildschutz des historischen Dorfkerns Herisau dar. Gemäss kantonaler Gesetzgebung liegt die Zuständigkeit für den Schutz der Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS-Gebiete mit Erhaltungsziel A) beim Kanton (vgl. Art 80 BauG). Obwohl der Dorfkern von Herisau diesen Kriterien entspricht, erfolgt sein Schutz derzeit ausschliesslich über den kommunalen Zonenplan Schutz. Die Frage der zukünftigen Zuständigkeit ist primär politisch zu klären.

Das Ortsbild der Kleinsiedlung Schwänberg ist heute sowohl im kantonalen Schutzzonenplan als auch im kommunalen Zonenplan Schutz aufgeführt. Diese doppelte Schutzbestimmung ist rechtlich nicht korrekt und im Rahmen der Revision des Zonenplans Schutz zu bereinigen.



Die Kulturobjekte mit den Assek. Nrn. 2575, 5744 und 5900 wurden mit dem am 9. Januar 2007 genehmigten Teilzonenplan Moos in die Landwirtschaftszone ausgezont. Damit hätten sie in den kantonalen Schutzzonenplan überführt und aus dem kommunalen Zonenplan Schutz entlassen werden müssen. Dies ist im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplans Schutz und in Abstimmung mit der kantonalen Schutzzonenplanung nachzuholen.

5.3.4 S 3. WOHN- UND MISCHNUTZUNG / S 4. ARBEITSNUTZUNG

Das räumliche Leitbild 2050 (Kapitel 6.5 Nutzungsentwicklung) enthält bereits konkrete Aussagen zur zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Herisau. Dazu gehören:

- Hinweise auf mögliche Nutzungsänderungen (Umzonungen, Rückzonungen, Neueinzonungen)
- Ausscheidung strategischer Potenzialgebiete mit entsprechenden Entwicklungszielen
- Definition langfristiger Siedlungserweiterungsgebiete

Die vorgeschlagene Nutzungsentwicklung wurde mit einer Kapazitätsberechnung hinterlegt und den Wachstumszielen der Gemeinde gegenübergestellt. Dabei konnten für die Bevölkerungsentwicklung konkrete Einwohnerzahlen ausgewiesen werden. Bei der Gewerbeentwicklung lag der Fokus hingegen darauf, geeignete Flächen für die Gewerbenutzung auszuscheiden und gleichzeitig gemäss kantonalen Vorgaben die Flächen der Arbeitszonen in der Summe nicht zu reduzieren.

Im Rahmen der Innenentwicklungsstrategie trifft das räumliche Leitbild zudem weiterführende Aussagen, insbesondere in «Kapitel 7.1 Roadmap Innenentwicklungsstrategie (Priorisierung und Umsetzungsschritte der strategischen Potenzialgebiete)» sowie in «Kapitel 7.2.3 Baulandmobilisierung (Aktivierung bestehender Baulandreserven)».

Alle diese Inhalte werden im Gemeinderichtplan unter den Bereichen S 3. Wohn- und Mischnutzung sowie S 4. Arbeitsnutzung aufgenommen und in Form von Richtplanbeschlüssen stufengerecht konkretisiert.

Im Potenzialgebiet Eggstrasse/Sonneggstrasse steht die Entwicklungsabsicht dem Erhaltungsziel des ISOS entgegen. Das Gebiet ist im ISOS als «unverbauter steiler Wiesenhang hinter dem Oberdorf» beschrieben und hat gemäss ISOS «grosse Bedeutung als Hintergrund der geschlossenen Bebauung». Durch die fortgeschrittene Bebauung der Hanglage kommt diesem Gebiet heute nicht mehr dasselbe Gewicht zu. Aufgrund der hohen Lagequalität in Zentrumsnähe und der raumplanerischen Voraussetzungen (Kernzone mit Sondernutzungsplanpflicht) strebt die Gemeinde in Abweichung zum ISOS eine Überbauung des Gebietes an. Dabei soll ein behutsamer Umgang mit dem Ortsbild und ein erhöhter Grünanteil gewährleistet werden.

5.3.5 S 5. SIEDLUNGS AUSSTATTUNG

Mit der Entwicklung einer Gemeinde sind auch Anpassungen bei der Siedlungsausstattung verbunden. Die Gemeinde Herisau geht dieses Thema vorausschauend an und hat in den vergangenen Jahren verschiedene Konzepte erarbeiten lassen, um frühzeitig reagieren und Engpässe – beispielsweise im Bereich der Schulraumversorgung – vermeiden zu können. Zu den zentralen Konzepten gehören insbesondere:

- Schulraumstrategie 2040
- Gemeinde-Sportanlagenkonzept (GESAK)

Gemäss kantonalem Richtplan besteht zudem Handlungsbedarf beim bestehenden Durchgangsplatz für Fahrende an der Bachwiesstrasse. Die geforderte planerische Sicherung ist bereits durch die Zonierung mit einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gewährleistet.

Darüber hinaus wurden bereits im Rahmen des räumlichen Leitbildes 2050 die einzelnen Baulandreserven in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf ihre Aktualität hin überprüft. Über einzelne dieser Flächen gibt der bestehende Gemeinderichtplan Aufschluss über die ursprüngliche Zweckbestimmung. Detaillierte Erläuterungen hierzu sind im räumlichen Leitbild (Kapitel 6.5.3 «Siedlungsgebiet für öffentliche Bauten und Anlagen») enthalten.

Die genannten Punkte wurden im vorliegenden Kapitel des Richtplantextes berücksichtigt und in Form von Richtplanbeschlüssen aufgenommen. Weiterführende Erläuterungen finden sich direkt im Richtplantext.



5.4 FREIRAUM

Als fachliche Grundlage für das Räumliche Leitbild 2050 wurde ein Freiraumkonzept erarbeitet. Das Zusammenspiel von Siedlungs-, Freiraum- und Grünstrukturen sowie weiteren ortsbaulichen Elementen wird im ortsbaulichen Leitplan (Bestandteil des räumlichen Leitbildes 2050) anschaulich dargestellt. Dieser bildet eine wichtige Leitlinie für die räumliche Entwicklung der Gemeinde und kann, dank seines informellen Charakters, bereits detaillierte Inhalte aufnehmen, um die übergeordneten Entwicklungsabsichten zu verdeutlichen.

Die im Leitbild formulierten Stossrichtungen und räumlich konkreten Inhalte zum Thema Freiraum wurden in die Gemeinderichtplanung übernommen.

Folgende weiteren Dokumente dienten als wichtige Grundlage für den Gemeinderichtplan:

- Biodiversitätskonzept, Arnal Büro für Natur und Landschaft AG
- Freirauminventar, OePlan GmbH
- Vorschlag zur ökologischen Aufwertung der Gemeinde Herisau, Amt für Raum und Wald (ehemalig Planungsamt Kanton Appenzell Ausserrhoden)

5.4.1 F 1. FREIRAUMVERSORGUNG

Die Analysen im Rahmen des Freiraumkonzepts zeigen, dass Herisau quantitativ über eine gute Freiraumversorgung verfügt. Diese kann bei konsequentem Erhalt und gezielter Aufwertung der bestehenden Freiräume und Grünstrukturen (siehe auch Kapitel 5.4.2) als tragfähige Basis für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde dienen.

Mit der Überführung in die Gemeinderichtplanung werden die prägenden Grünstrukturen zusätzlich auf Richtplanebene festgelegt. Für ergänzende, kleinräumlichere Inhalte wird auf den detaillierteren ortsbaulichen Leitplan verwiesen. So sollen die zuständigen Behörden den ortsbaulichen Leitplan beispielsweise im Rahmen von Baubewilligungsverfahren oder Arealentwicklungen als Grundlage heranziehen und dessen sinngemässe Umsetzung sicherstellen.

Darüber hinaus werden konkrete Elemente in die Richtplankarte aufgenommen:

- Aussichtspunkte / Landschaftsfenster: Neben den im kantonalen Richtplan bereits festgelegten Lagen werden zusätzliche Aussichtspunkte berücksichtigt, die im Rahmen der Erarbeitung des räumlichen Leitbildes 2050 identifiziert wurden.
- Grünzonen: Bestehende Grünzonen werden als Hinweis übernommen. Zusätzlich werden auf Basis des räumlichen Leitbildes 2050 Umzonungen zugunsten von Grünzonen angezeigt.
- Siedlungsbegrenzungslinien: Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Siedlungsbegrenzungslinien werden gemäss dem ortsbaulichen Leitplan ergänzt.

Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass die bestehenden Grünstrukturen langfristig erhalten bleiben und die Gemeinde Herisau – auch im Hinblick auf die anstehenden Innenentwicklungsmassnahmen – weiterhin über eine gute Freiraumversorgung verfügt.

5.4.2 F 2. FREIRAUMGESTALTUNG

Für eine gute Freiraumversorgung ist neben der quantitativen Dimension insbesondere die Qualität und Nutzbarkeit der Freiräume entscheidend.

Unter «F 2.1 Öffentlicher Aussenraum» werden die Gestaltungsgrundsätze formuliert. Unter den öffentlichen Aussenräumen versteht man das System von Strassen, Plätzen und Wegen. Sie haben entsprechend ihrer Funktion und des räumlichen Kontextes spezifische Anforderungen zu erfüllen. Im Gemeinderichtplan werden die Strassen hierfür in die Kategorien Strassenraum Zentrumsbereich, siedlungsorientierter Strassenraum und Promenade mit ihren jeweiligen Anforderungen und Gestaltungsgrundsätzen unterteilt. Diese Einteilung basiert auf dem ortsbaulichen Leitplan. Im räumlichen Leitbild 2050 ist die qualitative Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Freiraumsystem im Kapitel 6.1 «Öffentlicher Aussenraum» dokumentiert.



Zudem werden spezifische Freiräume ausgewiesen, die aufgewertet oder weiterentwickelt werden sollen. Der jeweilige Handlungsbedarf ergibt sich aus den Richtplanbeschlüssen.

5.4.3 F 3. SIEDLUNGSÖKOLOGIE

Das Siedlungsgebiet spielt eine wichtige Rolle für die Biodiversität und die Landschaftsqualität. Aufgrund ihrer Strukturvielfalt haben innerörtliche Grünflächen ein hohes Potenzial als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Durch eine hohe Biodiversität kann dieses Potenzial genutzt und ein stabiles Ökosystem für einheimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden. Im Gemeinderichtplan Kapitel F 3.1 werden die Voraussetzungen für die Umsetzung des Biodiversitätskonzepts bestimmt. Weitere Massnahmen im Bereich der Siedlungsökologie sind die Aufwertung der gemeindeeigenen Frei- und Grünräumen, die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie die grundeigentümerverbindliche Sicherung von siedlungsökologischen Qualitäten durch Bestimmungen im Baureglement oder bei Sondernutzungsplanungen.

5.4.4 F 4. NATURSCHUTZ

Das Richtplankapitel Naturschutz thematisiert die Lebensraumvernetzung ausserhalb und innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Herisau.

Ausserhalb des Siedlungsgebietes bilden das Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft (Kapitel L.8) und die Wildtierkorridore (L.10) aus dem kantonalen Richtplan sowie der kantonale Schutzzonenplan eine wichtige Basis für die Gemeinderichtplanung. Ergänzend verfügt die Gemeinde Herisau über einen Vorschlag zur ökologischen Aufwertung der Gemeinde Herisau, welcher ebenfalls in die Überlegungen der Gemeinderichtplanung eingeflossen ist.

Innerhalb des Siedlungsgebietes bildet das überarbeitete Inventar der Naturobjekte eine wichtige Grundlage. Auf Basis des überarbeiteten Inventars gilt es im Rahmen der Aktualisierung der Nutzungsplanung insbesondere auch den Zonenplan Schutz anzupassen.

5.5 MOBILITÄT

5.5.1 M 1. VERKEHRSNETZ

MOTORISierter INDIVIDUALVERKEHR

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Herisau baut auf den bestehenden Strukturen auf. Das prognostizierte Beschäftigten- und Bevölkerungswachstum wird grösstenteils innerhalb der heute bestehenden Bauzonenflächen aufgenommen. Grössere Neueinzonungen, die neu erschlossen werden müssten, sind in der laufenden Ortsplanungsrevision nicht vorgesehen.

Um bei der Siedlungsentwicklung nach innen die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr zu gewährleisten, wurden die Feinerschliessungen (Erschliessungsstrassen) der strategischen Potenzialgebiete in den Wohn-, Misch- und Kerngebieten hinsichtlich ihrer Klassierung und Ausbaustandards geprüft. Die Ergebnisse dieser Grobprüfung wurden mit den Erfahrungen der Abteilung Tiefbau/Umweltschutz Herisau gespiegelt.

Die Defizite im Strassennetz bestehen insbesondere in unterdimensionierten Knotenpunkten – sei es für den heutigen Betrieb oder im Hinblick auf die angestrebte Entwicklung. Letzteres betrifft vor allem Umstrukturierungsgebiete mit Arbeitsnutzungen. So sind für die Entwicklung der Potenzialgebiete Cilander, Untere Fabrik und Gütli neue Erschliessungsstrassen notwendig.

Die hinreichende Erschliessung der angestrebten Siedlungsentwicklung kann jedoch grossmehrheitlich mit dem bestehenden Strassennetz gewährleistet werden. Dies ist auch von zentraler Bedeutung, da eine ausreichende Erschliessung ein wesentliches Kriterium für die Ausscheidung von Innenentwicklungsgebieten darstellt.



FUSS- UND WANDERWEGNETZ

Die Gemeinde führt eine separate Gemeinderichtplankarte Fuss- und Wanderwege. Im Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwege werden die kantonalen Wanderwege und die kommunalen Fusswege sowie wichtige Attraktoren dargestellt. Das Wanderwegnetz wird gemäss dem Datensatz des Vereins Appenzell Ausserrhoder Wanderwege (VAW) übernommen.

Beim kommunalen Fusswegnetz besteht kein Anspruch, sämtliche Fusswegverbindungen darzustellen. Der Fokus liegt auf der Aufnahme der für das Maschennetz relevanten Fusswege, um ein qualitativ hochwertiges und gut funktionierendes Fusswegnetz sicherzustellen. Im Rahmen dieses Netzgedankens wurden auch die in der Richtplankarte bezeichneten Netzlücken identifiziert.

Zudem werden Massnahmen zur Verbesserung der Fussverkehrssicherheit auf dem bestehenden Fuss- und Wanderwegnetz vorgesehen. Diese betreffen die Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten sowie die Ergänzung oder den Ausbau von Trottoirs. Für die Gemeinde Herisau wurde im Jahr 2009 eine Schwachstellenanalyse zum Fussverkehr erstellt. Die weiterhin relevanten Punkte flossen in die Erarbeitung des Gemeinderichtplans ein, wurden jedoch nicht im Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwege aufgenommen, da sie bereits in Richtplanbeschlüssen zu Strassenraumgestaltungen, ÖV-Haltestellen und Tieftemporegime behandelt werden.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Schulwegsicherheit auf Stufe Gemeinderichtplan ist in Herisau nicht erforderlich. Mit einem attraktiven, direkten und sicheren Fusswegnetz wird die Schulwegsicherheit gewährleistet. Sollten Defizite bekannt werden, werden diese unabhängig von der Gemeinderichtplanung behoben.

VELOWEGNETZ

Die Planung zur Umsetzung des neuen Veloweggesetzes ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden aktuell im Gange. Die Federführung liegt dabei beim Kanton. Sobald diese Velowegnetzplanung abgeschlossen ist, wird die Gemeinde den Gemeinderichtplan fortschreiben und die verschiedenen Velowegnetze festlegen.

Vorerst wird im Gemeinderichtplan lediglich die neue Velovorzugsroute entlang des Trasses der Appenzeller Bahnen von Waldstatt bis ins Gebiet Ramsen als Richtplaninhalt festgelegt.

5.5.2 M 2. SIEDLUNGSVERTRÄGLICHE ABWICKLUNG DES VERKEHRS

Für eine siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung werden sowohl betriebliche als auch gestalterische Ansätze verfolgt – insbesondere durch den Einsatz von Temporeduktionen und angepassten Strassenraumgestaltungen. Neben Massnahmen auf Gemeindestrassen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, hält die Gemeinde auch ihre Anliegen zu ausgewählten Kantons- und Nationalstrassen fest.

Grundlage für die entsprechenden Richtplaninhalte bilden insbesondere die Agglomerationsprogramme Generation 4 und 5 sowie das Niedrigtempokzept der Gemeinde.

5.5.3 M 3. FÖRDERUNG NACHHALTIGE MOBILITÄT

Die Förderung einer nachhaltigen Mobilität ist ein zentrales Ziel der Gemeinde Herisau, um die Verkehrsbelastung zu reduzieren, die Umwelt zu entlasten und die Lebensqualität innerhalb der Siedlungsgebiete zu erhöhen. Zur Umsetzung dieses Ziels werden im Gemeinderichtplan ein breites Spektrum an Push- und Pull-Massnahmen in den Bereichen öffentlicher Verkehr, Veloverkehr, Parkierung und Elektromobilität vorgesehen.

Während das Verkehrsnetz, das bereits in Kapitel M 1 behandelt wird, von zentraler Bedeutung ist, liegt der Fokus in diesem Kapitel auf zusätzlichen Infrastrukturmassnahmen und baurechtlichen Vorgaben, die die Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel fördern.

Als Bestandteile des Energie- und Klimakonzepts 2035 werden ausserdem Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs (Elektrifizierung öffentlicher Verkehr) und der E-Mobilität (Förderung fossilfreier Güterverkehr) vorgesehen.



5.6 UMWELT

Grundlage für den Sachbereich Umwelt im Gemeinderichtplan bilden die bestehenden Planungen der Gemeinde, insbesondere das Energie- und Klimakonzept 2035 und der Masterplan Energie im Teilbereich Energie und die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) in den Teilbereichen klimaangepasste und wassersensible Siedlungsentwicklung sowie Entsorgung.

5.6.1 U 1. ENERGIE

Der Gemeinderat Herisau hat am 09. September 2025 das Energie- und Klimakonzept 2035 genehmigt. Für die Umsetzung der darin beschlossenen Massnahmen soll ein behördenverbindlicher Richtplan Energie erarbeitet werden. Diese Massnahme wird im Gemeinderichtplan als künftiger Auftrag festgesetzt. Darüber hinaus werden im Gemeinderichtplan die Massnahmen aus dem Masterplan Energie behördenverbindlich festgelegt: Darunter der Aufbau eines Wärmeverbunds, die Förderung von Einzellösungen im Bereich der Energiegewinnung (bspw. Erdsonden, Wärmepumpen oder Photovoltaikanlagen) sowie die Forderung von energetischen Standards bei Arealentwicklungen und im Rahmen von Sondernutzungsplänen. Ausserdem setzt sich die Gemeinde zum Ziel, eine Vorbildfunktion bei der Gebäudeenergetik einzunehmen und bei ihren Neubauten die aktuellen Standards für nachhaltiges und energieeffizientes Bauen zu erfüllen.

5.6.2 U 2. KLIMAANGEPASSTE UND WASSERSENSIBLE SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Im Bereich der klimaangepassten Siedlungsentwicklung bestehen für die Gemeinde Herisau derzeit noch keine fundierten Grundlagen. Der Fokus im neuen Gemeinderichtplan liegt deshalb vorwiegend bei der Umsetzung der Massnahmen aus dem GEP (Schwammstadtprinzip, Regenwasserbewirtschaftung, Berücksichtigung Oberflächenabfluss). Mittelfristig sollen auch die Themen Hitzeinseln und Kaltluftströme genauer untersucht werden.

5.6.3 U 3. NATURGEFAHREN

Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der Gefahrenkarte des Kantons erfolgt durch die Festlegung von Gefahrenzonen im Zonenplan sowie dazugehörigen Bauvorschriften im Baureglement respektive künftig im kantonalen Baugesetz. Die Gemeinde Herisau hat die Gefahrenkarte noch nicht grundeigentümerverbindlich umgesetzt. Diese Aufgabe wird im Gemeinderichtplan festgesetzt und soll im Rahmen der Aktualisierung der Nutzungsplanung erfolgen.

Weiter wird im Gemeinderichtplan definiert, wie mit den Hochwasserschutzdefiziten beim Brüelbach und bei der Glatt umgegangen werden soll.

5.6.4 U 4. GEWÄSSERSCHUTZ

Die Gewässerschutzkarte dient dem planerischen Schutz der Gewässer und enthält Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzonen sowie Grundwasserfassungen und Quellen (Art. 30 GSchV). Im Gemeinderichtplan werden die festgelegten Grundwasserschutzzonen aus dem kantonalen Gewässerschutzplan abgebildet.

Im Gebiet Ramsen (Parz. Nr. 4536) ist die Einzonung von Landwirtschaftszone in die Gewerbezone vorgesehen. Das Gebiet wird durch eine provisorische Grundwasserschutzzone überlagert. Dieser Konflikt ist vor einer allfälligen Einzonung zu klären.

5.6.5 U 5. ENTSORGUNG

Das Richtplankapitel Entsorgung beinhaltet sowohl die Wasser- als auch die Siedlungsabfallentsorgung. Im Bereich der Wasserentsorgung wird auf das GEP der Gemeinde verwiesen, welches den schrittweisen Ausbau des Trennsystems vorsieht. Im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung wird als Grundsatz die Einführung von Unterflur- und Halbunterflurbehältern festgelegt.



5.6.6 U 6. LICHTVERMUTZUNG

Lichtverschmutzung durch künstliches Licht stört das natürliche Ökosystem und beeinträchtigt insbesondere nachtaktive Insekten, welche sich an Lichtquellen orientieren. Zum Schutz der Natur sollen Lichtverschmutzungen reduziert werden. Zusätzlich wird durch die Reduktion von unnötigen Lichtemissionen auch Energie gespart. Die Gemeinde prüft im Rahmen der Revision des Baureglements die Aufnahme von Bestimmungen zur Reduktion von Lichtemissionen.

6 NACHWEISE

6.1 BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMPLANUNG

Die Revision des Gemeinderichtplans wurde auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (RPG Art. 1 und Art. 3) hin überprüft und berücksichtigt diese. Insbesondere wird der geforderten haushälterischen Bodennutzung durch eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung getragen. Neue Bauzonen werden erst ausgeschrieben, wenn ein konkreter Bedarf nachgewiesen werden kann. Die zukünftige Bauentwicklung soll an gut erschlossenen Lagen erfolgen und eine kompakte Siedlung fördern. Neben der baulichen Entwicklung wird auch der Gestaltung wichtiger Frei- und Grünräume ein hoher Stellenwert beigemessen.

6.2 VERHÄLTNIS ZUM KANTONALEN RICHTPLAN

Die vorliegende Gemeinderichtplanung erfüllt die an sie gestellten Anforderungen und berücksichtigt die Festlegungen im kantonalen Richtplan.

Die im kantonalen Richtplan aufgeführten Planungs- und Koordinationsmassnahmen werden folgendermassen berücksichtigt (PB = Verweis auf Planungsbericht, RT = Verweis auf Richtplantext):

Tab. 3: Berücksichtigung Kantonalen Richtplan durch Gemeinderichtplan

KOORDINATIONSBLATT KANTONALER RICHTPLAN	UMSETZUNG IN ORTSPLANUNG	VERWEIS GEMEINDERICHTPLAN
B RAUMKONZEPT Herisau ist das kantonale Zentrum: <ul style="list-style-type: none"> Wachstum Einwohner 0.54 % pro Jahr Wachstum Beschäftigte 0.42 % pro Jahr Dichteziel + 7.5 % bis 2040 	<ul style="list-style-type: none"> Der Raumtyp wurde bei der Festlegung des Siedlungsgebietes berücksichtigt 	PB: Kapitel 3.4
S 1.1 GANZES SIEDLUNGSGEBIET <ul style="list-style-type: none"> Bei Neueinzonungen in der Gemeinde Herisau ist der Nachweis der Landschaftsverträglichkeit gemäss Agglomerationsprogramm zu erbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> Zukünftige Einzonungen werden in den definierten Entwicklungsrichtungen Wohnen erfolgen. Eine gute Eingliederung wird dabei vorausgesetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> RT: S 3.4.1. Strategische Entwicklungsrichtung Wohnen
S 1.2 FESTLEGUNGEN FÜR WOHN-, MISCH- UND KERNZONEN Voraussetzungen Einzonung WMKZ: <ul style="list-style-type: none"> Bedarfsnachweis gestützt auf Bauzonen-dimensionierungstool AR Mind. ÖV-Güteklasse D Nachweis eingepasste, verdichtete und qualitätsorientierte Bauweise mit Bauungskonzept 	<ul style="list-style-type: none"> Es sind keine Neueinzonungen von WMKZ ausserhalb der ÖV-Güteklasse D vorgesehen. Zukünftige Einzonungen werden in den definierten Entwicklungsrichtungen Wohnen erfolgen. Eine gute 	<ul style="list-style-type: none"> RT: S 1.3.1. Siedlungsentwicklung nach innen RT: S 3.4.1. Strategische Entwicklungsrichtung Wohnen RT: S 3.2. Baulandmobilisierung PB: Kapitel 5.3.4



KOORDINATIONSBLATT KANTONALER RICHTPLAN	UMSETZUNG IN ORTSPLANUNG	VERWEIS GEMEINDERICHTPLAN
<ul style="list-style-type: none"> • Erhältlichkeit mit geeigneten Massnahmen sicherstellen 	<p>Eingliederung und bedarfsgerechte Einzonung werden dabei vorausgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Baulandverflüssigung und -mobilisierung betreibt die Gemeinde Herisau aktive Bodenpolitik. Reserveflächen von strategischer Bedeutung sind im Richtplantext ausgeschieden. 	
<p><i>S 1.3 ARBEITSPLATZENTWICKLUNG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Herisau-Waldstatt zählen zu den Schwerpunktgebieten Arbeitsplätze. • Neue industrielle und gewerbliche Betriebe und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe sollen vorwiegend in diesen Schwerpunktgemeinden angestrebt werden. • Umzonungen grösserer Arbeitszonen ist in diesen Gemeinden auszuschliessen (Verlagerungen sind möglich). 	<ul style="list-style-type: none"> • Als Grundsatz berücksichtigt. • Die Gemeinde setzt sich für eine gute Verfügbarkeit der Arbeitszonenreserven ein. Zum einen durch Austausch mit Gewerbebetrieben und Vermittlung zum anderen durch das Vorantreiben der strategischen Potenzialgebiete. • Die Arbeitszonen werden nicht reduziert. Nicht für die Gewerbenutzung geeignete Arbeitszonen werden an Lagen mit besserer Eignung verlagert. 	<ul style="list-style-type: none"> • RT: S 1.2.1. Wirtschaftsstandort Herisau • RT: S 4.1. Flächenmanagement Arbeitszonen • RT: S 4.2. Strategische Potenzialgebiete Arbeitsnutzung • PB: Kapitel 5.3.4
<p><i>S 2.1 SIEDLUNGSENTWICKLUNG NACH INNEN UND SIEDLUNGSERNEUERUNG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Innenentwicklung vor Aussenentwicklung, Möglichkeiten für die Erreichung der gemäss Raumkonzept angestrebten Dichteziele schaffen • Siedlungserneuerung • Qualitätssicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Räumliches Leitbild inkl. Innenentwicklungsstrategie wurde erarbeitet und im Gemeinderichtplan verankert. • Überarbeitung Ortsbildschutz (Differenzierung bzw. Reduktion Substanzschutz zugunsten Siedlungserneuerung) • Verankerungen Massnahmen Qualitätssicherung / Erhalt besondere Baukultur im Gemeinderichtplan 	<ul style="list-style-type: none"> • RT: S 1.1.1. Räumliches Leitbild 2050 • RT: S 2. Ortsbild-/Kulturgüterschutz • RT: S 1.5. Baukultur / Sozialräumliche Entwicklung
<p><i>S 2.2 SIEDLUNGSBEGRENZUNGEN</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo übergeordnete Interessen entgegenstehen, sollen die kommunalen Siedlungsgebiete in ihrer äusseren Abgrenzung und Ausdehnung begrenzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die kantonalen Siedlungsbegrenzungslinien wurden in der Richtplan-karte aufgenommen und werden berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> • RT: F 1.1.1. Siedlungsprägende Grünstrukturen
<p><i>S 2.3 SIEDLUNGSTRENNGÜRTEL</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Bauzonen und voluminöse Hochbauten sollen nicht im Gebiet mit Siedlungstrenngürtel erstellt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Wird als Grundsatz berücksichtigt, keine Massnahmen notwendig. 	
<p><i>S.3.2 STAND- UND DURCHGANGSPLÄTZE FÜR FAHRENDE</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gemeinde Herisau ist ein Durchgangspfad für Fahrende zur Verfügung zu stellen, langfristig zu sichern und ihre Verfügbarkeit zu verbessern 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchgangspfad inkl. Grundsatz zum Erhalt wurden in den Gemeinderichtplan aufgenommen. 	<ul style="list-style-type: none"> • RT: S 5.5.1. Durchgangspfad
<p><i>S 5.1 KLEINSIEDLUNGEN</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung als Kleinsiedlung: Schwänberg 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuell ist kein Bedarf zur Umzonung in eine Weilerzone gegeben. 	



KOORDINATIONSBLATT KANTONALER RICHTPLAN	UMSETZUNG IN ORTSPLANUNG	VERWEIS GEMEINDERICHTPLAN
<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung Umzonung der festgesetzten Kleinsiedlungen in Weilerzonen im Rahmen der Ortsplanungsrevision. 		
<p><i>S.6 ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE</i></p> <p>Festgelegte Entwicklungsschwerpunkte von kantonaler Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> Herisau Bahnhof Herisau Untere Fabrik / Hölzli («Cilander») 	<ul style="list-style-type: none"> Die Entwicklung des Bahnhofs Herisau wird über den separaten Teilrichtplan Bahnhof geregelt und ist im räumlichen Leitbild berücksichtigt. Für die Entwicklung des Gebiets «Untere Fabrik / Hölzli» ist das Potenzialgebiet Schwänli ausgeschieden. Es sollen hochwertige Gewerbenutzungen angesiedelt werden – mit möglicher Integration der bestehenden Grossdiscounter. SNP-Pflicht ist vorgesehen. 	<p>RT: S 4.2.2. Potenzialgebiet Schwänli</p>
<p><i>V 1.3 LANGSAMVERKEHR</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Sicherung Netz für den Fuss- und Radverkehr. Die Gemeinden stellen hierfür die Fortschreibung und Aktualisierung ihrer kommunalen Richtpläne Fusswegnetz sicher. Sie erarbeiten bei Bedarf eine Netz- und Schwachstellenanalyse 	<ul style="list-style-type: none"> Wird als Grundsatz berücksichtigt. Für das Fuss- und Wanderwegnetz wurde eine separate Richtplankarte erstellt. Für die bekannten Defizite im Fuss- und Wanderwegnetz sind Massnahmen vorgesehen. Für das Velowegnetz wird im Rahmen einer Agglomerationsmassnahme eine Schwachstellenanalyse durchgeführt. 	<ul style="list-style-type: none"> RT: M 1.2. Fuss- und Wanderwegnetz RT: M 1.3. Velowegnetz PB: Kapitel 5.5.1
<p><i>V.2.3 TRASSENSICHERUNG FÜR ORTSUMFAHRUNGEN</i></p> <p>Die Gemeinden berücksichtigen und sichern die für die allfälligen zukünftigen Umfahrungsstrassen notwendigen Trassen in ihren Ortsplanungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Umfahrung Herisau 	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Korridorstudie N25 wurden in den Jahren 2023/2024 verschiedene Varianten für eine Umfahrung Herisau untersucht. Um die Alpsteinstrasse und damit das Quartier Wilen zu entlasten, wird die Variante «Kurzumfahrung Wilen» favorisiert. Die Kurzumfahrung besteht aus einem rund 800 Meter langen Tunnel zwischen Langelen- und Industrie- strasse mit Anschluss an die Poststrasse. Die im kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Trassen für die Ortsumfahrung sind damit nicht mehr aktuell und werden nicht in die Gemeinderichtplanung übernommen. Zur Sicherung des Trasses der Kurzumfahrung wurde der Verlauf als Hinweis in die Richtplankarte aufgenommen. 	
<p><i>V.2.4 RADWEGE</i></p> <p>Die folgenden Strecken der Kantonsstrassen sind für Radfahrer auszubauen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Herisau, Alpsteinstrasse 	<ul style="list-style-type: none"> Alpsteinstrasse mittlerweile Bundesstrasse 	<p>RT: M 2.1.2. Tempo 30 auf siedlungsorientierten Hauptverkehrsstrassen</p>



KOORDINATIONSBLATT KANTONALER RICHTPLAN	UMSETZUNG IN ORTSPLANUNG	VERWEIS GEMEINDERICHTPLAN
	<ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinde verankert im Richtplan-text ihre Anliegen zur Temporeduktion und siedlungsorientierten Strassen-raumgestaltung der Alpsteinstrasse. Parallel zur Alpsteinstrasse ist entlang des Trasses der Appenzeller Bahnen eine Velovorzugsroute vorgesehen. 	RT: M 2.2.2. Strassenraumgestal-tung RT: M 1.3.2. Velovorzugsroute
<i>V 3 ÖFFENTLICHER VERKEHR</i> <ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinden stellen in ihren Ortspla-nungen eine zweckmässige Erschlies-sung von Haltestellen für Fussgänger und Radfahrer sicher Erstellen von ausreichend Abstellmög-lichkeiten für Zweiräder an den leis-tungsfähigen und gut frequentierten Haltestellen 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinderichtplan Fuss- und Wander-wege Die Gemeinde Herisau stellt sicher, dass an stark frequentierten Orten im öffentlichen Raum geeignete Veloab-stellanlagen bereitgestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> RT: M 3.2.1. Veloabstellanlagen im öffentlichen Raum und bei Versorgungseinrichtungen
<i>L 2 LANDWIRTSCHAFT</i> <ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinden sichern das Landwirt-schaftsgebiet im Rahmen ihrer Ortspla-nungen Die Gemeinden weisen im Rahmen ihrer Ortsplanungen die ihnen zugeteilten Fruchtfolgeflächen nach 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht für zukünftige Entwicklungen benötigte Flächen im übrigen Gemein-degebiet werden der Landwirtschafts-zone zugewiesen Im Gemeinderichtplan wird im Bereich Heinrichsbad eine mögliche Sied-lungserweiterung (Neubau Alterswoh-nungen und möglicher Standort Heiz-zentrale) abgebildet, welcher die Fruchtfolgefläche minimal tangieren würde. Eine entsprechende Abhängig-keit wurde im entsprechenden Richt-planbeschluss vermerkt. 	<ul style="list-style-type: none"> RT: F 1.2.2. Umgang übriges Ge-meindegebiet
<i>L 5.1 TOURISTISCHES INTERESSENGEBIET</i> <ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinden berücksichtigen die tou-ristischen Interessengebiete im Rahmen ihrer Ortsplanung. Sie können die Gebietsabgrenzungen und Entwicklungsziele konkretisieren. Sie treffen in diesen Gebieten allfällige planerische Massnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Aktuell ist kein Bedarf zur Konkretisie-rung der Festsetzungen bekannt. 	
<i>L 5.2 AUSSICHTSPUNKTE UND AUS-SICHTSLAGEN</i> <ul style="list-style-type: none"> Die Aussichtspunkte und Aussichts-lagen sind vor Überbauung und Verbau-ung der Aussicht zu schützen und müs-sen öffentlich zugänglich sein Dort wo die Aussichtspunkte und Lagen noch nicht öffentlich zugänglich sind, si-chern die Gemeinden die öffentliche Zu-gänglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Die Aussichtspunkte und Aussichts-lagen sind im Gemeinderichtplan einge-tragen und gemeinsam mit kommuna-len Aussichts-lagen über Richtplanbeschlüsse gesichert. Erschlossen über das Wanderwegnetz 	<ul style="list-style-type: none"> RT: F 1.1.1. Siedlungsprägende Grünstrukturen RT: F 2.1.4. Promenaden
<i>L 6 NATURGEFAHREN</i> <ul style="list-style-type: none"> Die Behörden berücksichtigen die be-kannten Naturgefahren (Gefahrenhin-weis- und Gefahrenkarte) bei der Erar-beitung von Ortsplanungen 	<ul style="list-style-type: none"> Bei naturgefahr-betroffenen Entwick-lungsabsichten wird auf den «Zielkon-flikt» hingewiesen. 	RT: U 3.1.1. Zonenplan Gefahren PB: Kapitel 4.1



KOORDINATIONSBLATT KANTONALER RICHTPLAN	UMSETZUNG IN ORTSPLANUNG	VERWEIS GEMEINDERICHTPLAN
	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Ortsplanungsrevision erstellt die Gemeinde einen Zonenplan Gefahren. 	
L.7 NATURSCHUTZGEBIETE Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> Stauweiher Wissenbachschlucht, Objekt Nr. AR 118: Schutzinteressen durch Zuweisung in Naturschutzzone gemäss kantonalem Schutzzonenplan von 1991 sichergestellt 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Handlungsbedarf in der Ortsplanungsrevision 	
L 8 KONZEPT ZUR ERHALTUNG UND FÖRDERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (LEBENSRAUMVERBUND) <ul style="list-style-type: none"> Die Behörden beachten bei ihrer Tätigkeit den Zustand von Natur und Landschaft und die jeweiligen wertbestimmenden Merkmale gemäss Sachplan «Lebensraumverbund AR» 	<ul style="list-style-type: none"> In Richtplanbeschluss behördenverbindlich aufgenommen. 	RT: F 4.1. Lebensraumvernetzung PB: Kapitel 5.4.4.
E 4 ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG Kantonales Interessengebiet Deponie: <ul style="list-style-type: none"> Vereinsacker Ramsen Nord 	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Interessensgebiete werden keine Entwicklungsabsichten tangiert 	

6.3 VERHÄLTNIS ZUM KANTONALEN SCHUTZZONENPLAN

Die Aussagen des kantonalen Schutzzonenplans werden in der Revision der Gemeinderichtplanung berücksichtigt. Bestehende Landschaftsschutzzonen werden durch Neueinzonungen oder durch die vorgesehenen «Entwicklungsrichtung Wohnen» nicht tangiert. Im Bereich der Entwicklungsrichtungen werden die Landschaftsschutzzonen durch Siedlungsbegrenzungslinien gesichert.

6.4 VERHÄLTNIS ZUM AGGLOMERATIONSPROGRAMM

Die im Agglomerationsprogramm St.Gallen – Bodensee aufgeführten Massnahmen werden folgendermassen berücksichtigt:

MASSNAHME AP 5	UMSETZUNG IN ORTSPLANUNG	VERWEIS RICHTPLANTEXT
5.S.1 ENTWICKLUNG DER BAHNHOFSGEBIETE <ul style="list-style-type: none"> 5.S.1.5 Herisau, Entwicklung Bahnhofsgelände 	<ul style="list-style-type: none"> Die Entwicklung des Bahnhofs Herisau wird über den separaten Teilrichtplan Bahnhof geregelt. 	
5.S.2 INNENENTWICKLUNG AN HAUPTACHSEN <ul style="list-style-type: none"> 5.S.2.3 Herisau, Entwicklung Stadtraum Alpsteinstrasse <ul style="list-style-type: none"> Innenentwicklungspotenzial im Quartier Wilen-Säge dank guter ÖV-Erschliessung und Nähe zur Schulanlage 	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung gemäss Agglomassnahme über mehrere strategische Potenzialgebiete vorgesehen Alpsteinstrasse: Strassenraumgestaltung vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> S 3.1.3. Potenzialgebiet Nieschberg S 3.1.8. Potenzialgebiet Säge / Wilen M 2.2.2. Strassenraumgestaltung



MASSNAHME AP 5	UMSETZUNG IN ORTSPLANUNG	VERWEIS RICHTPLANTEXT
<ul style="list-style-type: none"> • Umgestaltung der Alpsteinstrasse zu einer siedlungsintegrierten Strasse mit höherer Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit • Stärkung des Subzentrums Wilen als Begegnungsraum mit verbesserter Anbindung an Zentrum, Bahnhof und Quartiere • 5.S.2.4 Herisau, Entwicklung Stadtraum Kasernenstrasse <ul style="list-style-type: none"> • Südwestlicher Bereich: Weiterentwicklung durch gezielte Innenentwicklungsmassnahmen. • Nordseite: Erhalt der ortsbaulich wertvollen Bausubstanz. • Südseite: Entwicklungspotenzial der heterogenen Bausubstanz, Fokus auf Mischnutzung mit hohem Wohnanteil (mittlere bis hohe Dichte). • Aufwertung & Nutzung: Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch Strassenraumgestaltung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Quartier Wilen soll in seiner Funktion weiterentwickelt bzw. gestärkt werden. • Entwicklung gemäss Agglomassnahme über mehrere strategische Potenzialgebiete vorgesehen • Nordseite: keine grösseren Entwicklungen vorgesehen • Kasernenstrasse: Strassenraumgestaltung vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> • S 1.4.3. Quartierentwicklung • S 3.1.9. Potenzialgebiet Kasernenstrasse • S 3.1.10. Weitere strategische Potenzialgebiete • M 2.2.2. Strassenraumgestaltung
<p><i>5.S.4 REGIONALE INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIETE</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.S.4.2 Herisau, Gewerbegebiet Nordhalde • 5.S.4.3 Herisau, Gewerbegebiet Cilanderstrasse / Untere Fabrik <ul style="list-style-type: none"> • Aktivierung von Brachen durch Umnutzung, Neuordnung von Parkierungsflächen und Hochwasserschutz • Qualitative Aufwertung durch ortsverträgliche Neubauten, mehr Grünanteil und naturnahe Gestaltung der Glatt • Bessere Anbindung des Arbeitsgebiets an Zentrum und Bahnhof für Fuss- und Veloverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung soll durch aktive Bodenpolitik vorangetrieben werden. • Entwicklung gemäss Agglomassnahme über mehrere strategische Potenzialgebiete vorgesehen • Neue Fusswege durch Areal und über Glatttalviadukt geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> • S 3.2.1. Baulandverflüssigung und -mobilisierung • S 4.2.1. Potenzialgebiet untere Fabrik • S 4.2.5. Potenzialgebiet Cilander • M 1.1.3. Neue Erschliessungsstrasse Potenzialgebiete Cilander und untere Fabrik • M 1.2.2. Ergänzungen Fuss- und Wanderwegnetz
<p><i>5.S PUSH-MASSNAHMEN SIEDLUNG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.S.5 Zielsetzungen Siedlungsdichten <ul style="list-style-type: none"> • öV-Güteklasse A und B: hohe bauliche Dichte (150 – 300 N / ha Bauzone) • öV- Güteklasse C: mittlere Dichte (100 – 150 N / ha Bauzone) • öV- Güteklasse D: moderate Dichte (50 – 100 N / ha Bauzone) • 5.S.7 öV-Erschliessungsanforderungen für Einzonungen • Die minimalen öV-Erschliessungsanforderungen für Einzonungen werden wie folgt festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> • Wohnzonen / Mischzonen: öV-Güteklasse D mit ½-h-Takt Bus • Arbeitszonen: öV-Güteklasse D mit ½-h-Takt Bus in den Hauptverkehrszeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zieldichten wurden bei der Kapazitätsberechnung im Rahmen des räumlichen Leitbildes 2050 berücksichtigt. • Im Gebiet Ramsen soll eine Fläche, die heute bereits gewerblich genutzt wird, aber ausserhalb der Bauzone liegt, arroundiert bzw. neu der Gewerbezone zugewiesen werden. Sie befindet sich teilweise ausserhalb der ÖV-Güteklasse D. Da es sich um eine Anpassung an den Bestand handelt und keine Neuentwicklung erwartet wird, widerspricht die Neueinzonung nicht 	<ul style="list-style-type: none"> • S 4.3.3. Potenzielle Erweiterungsgebiete Arbeitszonen



MASSNAHME AP 5	UMSETZUNG IN ORTSPLANUNG	VERWEIS RICHTPLANTEXT
	<p>direkt dem Grundsatz der Abstimmung von Siedlung und Verkehr.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine weiteren Einzonungen ausserhalb der ÖV-Gütekategorie D angezeigt. 	
<p><i>LANDSCHAFT (L)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.L.1 Durchlüftung Siedlung / Sicherung Kaltluftkorridore <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Durchlüftung und des Kaltluftaustauschs über Kaltluftkorridore. • Planerische Sicherung der Korridore durch Masterpläne, Freiraumkonzepte und planungsrechtliche Instrumente. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelfristig sollen die Themen Hitz-einseln und Kaltluftströme analysiert werden, um eine Grundlage für die klimaangepasste Siedlungsentwicklung zu schaffen. 	<ul style="list-style-type: none"> • U 2.1 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung
<p><i>5.VV.2 REGIONALE VELOHAUPTVERBINDUNGEN</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.VV.2.2 Herisau, Knoten Schwänli <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau Veloverkehrsanlagen Beim Schwänli-Kreisel • 5.VV.2.2 Herisau, Schwänli-Mooshalden <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines separaten Zweirichtungsvelowegs, der den Anforderungen einer Velohauptverbindung entspricht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Behebung des Defizits ist im Gemeinderichtplandtext verzeichnet. • Die neue Veloroute entlang des Trases der Appenzeller Bahnen ist im Richtplandtext und auf der Richtplankarte vermerkt. 	<ul style="list-style-type: none"> • M 1.1.2 Defizite bestehendes Strassennetz • M 1.3.2 Velovorzugsroute
<p><i>5.VV.4 VELOABSTELLANLAGEN</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung komfortabler, diebstahl- und witterungsgeschützter Veloparkierungsanlagen an verkehrsgünstigen Standorten. • Ausstattung wichtiger ÖV-Haltestellen und zentraler Einrichtungen mit qualitativ hochstehenden Abstellanlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung geeigneter Veloabstellanlagen an stark frequentierten öffentlichen Orten. • Sicherstellung eines hohen Standards bei Veloabstellanlagen und Ladestationen bei Arealüberbauungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • M 3.2.1. Veloabstellanlagen im öffentlichen Raum und bei Versorgungseinrichtungen • M 3.2.2. Veloabstellanlagen bei privaten Bauprojekten
<p><i>5.SR.1 STADT- UND STRASSENÄUME HAUPTVERKEHRSACHSEN (SR)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.SR.1.2 Herisau, Neugestaltung Platz - Obstmarkt 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgestaltung Obstmarkt wird mit einem Richtplanbeschluss behördenverbindlich verankert. 	<ul style="list-style-type: none"> • F 2.2.1. Obstmarkt
<ul style="list-style-type: none"> • 5.SR.1.4 Aufwertung / Sicherheit Strassenraum - Hauptverkehrsachsen - B <ul style="list-style-type: none"> • 5.SR.1.4.3 BGK Kasernenstrasse (Bahnhofstr. - Arthur-Schiess-Str.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kasernenstrasse: Strassenraumgestaltung vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> • M 2.2.2. Strassenraumgestaltung
<p><i>5.SR.2 STRASSENÄUME URBANES SIEDLUNGSGEBIET (SR)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.SR.2.2.2 Herisau, BGK Bahnhofstrasse <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung von Siedlungs- und Strassenräumen in urbanen Quartieren mit hohem Fuss- und Veloverkehr vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bahnhofstrasse: Strassenraumgestaltung vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> • M 2.2.2. Strassenraumgestaltung
<p><i>5.SR.3 STRASSENÄUME IN QUARTIEREN (SR)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.SR.3.1 Tieftemporegebiete Agglokern / Nebenzentren 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinde Herisau setzt ihr Tieftemporekonzept laufend um; 	<ul style="list-style-type: none"> • M 2.1.1. Tieftemporegime in Quartieren • F 2. Freiraumgestaltung



MASSNAHME AP 5	UMSETZUNG IN ORTSPLANUNG	VERWEIS RICHTPLANTEXT
<ul style="list-style-type: none"> • Tieftempogebiete im Agglomerationskern und Nebenzentren werden ergänzt und rechtlich signalisiert. • Quartierfremder Verkehr wird auf übergeordnetes Strassennetz gelenkt, Quartierstrassen bleiben verkehrsarm und siedlungsorientiert gestaltet. 	<p>ausstehende Gebiete wurden im Gemeinderichtplan berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gestaltungsgrundsätze für Quartierstrassen werden in angepasster Form im Richtplanteil aufgenommen. 	
<p>5.PP PARKIERUNG (PP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.PP.1 Parkplatzbewirtschaftung Attraktorengeländen / Einführung EBZ im restl. Siedlungsgebiet • Für die Agglomerationsgemeinden ist eine Parkplatzbewirtschaftung in den Attraktorengeländen bzw. Einführung EBZ im restlichen Siedlungsgebiet situativ und nach Bedarf zu prüfen. • 5.PP.3 Reduktion PP-Erstellungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinde Herisau hat die Parkplatzverordnung im Jahr 2020 geändert und Defizite bei der Parkplatzbewirtschaftung behoben. • Die Gemeinde Herisau plant, mit der Überarbeitung des Baureglements ortsspezifische Reduktionsfaktoren für die Mindestanforderungen an Parkplätze einzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> • M 3.3.1. Mindestanforderungen Parkierung motorisierter Individualverkehr

6.4.1 ERGÄNZENDE MASSNAHMEN AUS AP 3. UND 4. GENERATION

MASSNAHME AP 3/4	UMSETZUNG IN ORTSPLANUNG	VERWEIS RICHTPLANTEXT
<p>AP 4: STADTKLIMA / ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL</p>	<p>Das Thema wird an verschiedenen Stellen des Gemeinderichtplans behördenverbindlich verankert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • F 3. Siedlungsökologie • U 2. Klimaangepasste und wassersensible Siedlungsentwicklung
<p>AP 4: BGK BAHNHOFSTRASSE</p>	<p>Im Gemeinderichtplan wird eine Umgestaltung der Bahnhofstrasse angezeigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • M 2.2.2. Strassenraumgestaltung
<p>AP 4: FUSS- UND VELONETZ</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Schwachstellen (Analyse im Rahmen vom AP2) 	<p>Im Rahmen des AP 5 soll eine neue Schwachstellenanalyse für das Velowegnetz durchgeführt werden, welche anschliessend als Basis zur Beseitigung von Schwachstellen verwendet werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • M 1.3.1. Planung und Unterhalt Velowegnetze
<p>AP 4: POTENTIALANALYSE «AUTOARMES WOHNEN»</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potentialanalyse geeignete Areale für autoarmes Wohnen anhand festgelegter Kriterien (öV-Erschliessung, Parzellengrösse, etc.) ermitteln • autoarmes Wohnen auf den dazu ausgewiesenen Arealen über Sondernutzungspläne oder Mobilitätskonzepte fördern bzw. ermöglichen. 	<p>Aktuell ist kein Bedarf für entsprechende Potentialanalysen bekannt.</p>	



7 KANTONALE VORPRÜFUNG

Der Gemeinderichtplan wurde dem Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Vorprüfung gestellt. Ein Vorabzug des Vorprüfungsberichts liegt vor.

8 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Gemäss Art. 8 des Baugesetzes informieren Gemeindebehörden die Bevölkerung rechtzeitig über die Ziele, den Ablauf und die Ergebnisse der Planungen. Sie lassen die Bevölkerung und nachgeordnete Behörden in geeigneter Weise mitwirken. Zu eingehenden Vorschlägen nehmen sie wenigstens gesamthaft Stellung. Die Mitwirkung zum Gemeinderichtplan ist noch ausstehend.

9 GENEHMIGUNG / INKRAFTTRETEN

Der Gemeinderichtplan wird nach der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung durch den Einwohnerrat erlassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht (Art. 43 BauG). Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten des revidierten Gemeinderichtplans.

